Greifenhagener Kreis-Zeitung

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Greifenhagen

Nr. 51. **Sonnabend, den 3. Mai 1919.** **75. Jahrg.**

Auszug
aus der Rechnung der Kreiskommunalkasse des Kreises Greifenhagen für das Rechnungsjahr 1917.

Kb. Nr.	Benennung	M	₰
	Einnahmen.		
	Titel I.		
1	Kreis- und Amtsverwaltung	60628	88
	Titel II.		
2	Kreisgebäude (Miete vom Kreishaus)	3500	—
	Titel III.		
3	Chausseeverwaltung	55827	30
	Titel IV.		
4	Greifenhagener Brücken	9140	—
	Titel V.		
5	Kleinbahnen	17888	20
	Titel VI.		
6	Ueberlandzentrale	6050	—
	Titel VII.		
7	Sonstiges Vermögen	4990	13
	Titel VIII.		
8	Armenwesen	6004	16
	Titel IX.		
9	**Abgaben und Gebühren.**		
	1. Kreisabgaben	250622	95
	2. Kreisumsatzsteuer	27285	64
	3. Wertzuwachssteuer	1595	23
	4. Schankkonzessionssteuer	950	—
	5. Betriebssteuer	3918	80
	6. Kreishundesteuer	12048	—
	7. Jagdscheingebühren	2950	74
	zus.	299371	36
	Titel X.		
10	Insgemein	31955	83
	Wiederholung.		
	Titel I	60628	88
	Titel II	3500	—
	Titel III	55827	30
	Titel IV	9140	—
	Titel V	17888	20
	Titel VI	6050	—
	Titel VII	4990	13
	Titel VIII	6004	16
	Titel IX	299371	36
	Titel X	31955	83
	zus.	495355	36
	Ausgaben.		
	Titel I.		
	Kreis- und Amtsverwaltung	54366	05
	Titel II.		
	Kreisgebäude	2532	11
	Titel III.		
	Chausseeverwaltung	94054	73
	Titel IV.		
	Greifenhagener Brücken	14394	84
	Titel V.		
	Kleinbahnen	36253	09
	Titel VI.		
	Ueberlandzentrale	12750	—
	Titel VII.		
	Wegebaufonds	25000	—
	Titel VIII.		
	Armenwesen	18368	43
	Titel IX.		
	Provinzialabgaben	100752	—
	Titel X.		
	Gesundheitspflege	9505	65
	Titel XI.		
	Förderung der Landwirtschaft	3400	—
	Titel XII.		
	Förderung des Handwerks	—	—
	Titel XIII.		
	Unterstützungen an Vereine	5060	—
	Titel XIV.		
	Sonstige Ausgaben	32259	37
	zus.	408696	27
	Abschluß.		
	Die Einnahmen betragen	495355	36
	Die Ausgaben betragen	408696	27
	Bestand	86659	59

Vorstehender Auszug wird nach Vorschrift des § 129 der Kreisordnung veröffentlicht.

Greifenhagen, den 22. April 1919.

Der Kreisausschuß. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Schreen.

Gegen die mit der schweren Lebensmittelnot zunehmende Unsicherheit in Stadt und Land, gegen die aus dem Anwachsen des Verbrechertums entstehende größere Gefahr für Leben und Eigentum, gegen bewaffneten Aufruhr, Plünderung und Bandendiebstahl sich selbst zu schützen, ist Pflicht und Recht der Einwohner des Staats.

Für diesen Selbstschutz sind — wo die Verhältnisse es erfordern — und, soweit tunlich, in möglichster Anlehnung an schon bestehende ähnliche Einrichtungen

Einwohnerwehren

zu bilden.

Die Organisation dieser **freiwilligen** Schutzwehren soll sich den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen anpassen, jedoch müssen **in jedem Falle** die nachstehenden grundsätzlichen Gesichtspunkte Anwendung finden.

1. Die zum Zweck des Selbstschutzes geschaffenen Einwohnerwehren sollen sich aus allen Schichten der Bevölkerung zusammensetzen und in ihren Reihen jede gegensätzliche Betätigung politischer Richtung oder wirtschaftlicher Interessen ausschließen.

2. Die Bildung der Einwohnerwehren erfolgt durch die örtlichen Kreis- und Gemeindebehörden unter Mitwirkung der A.- und der B.- und L.- Räte.

3. Bei der Bildung von Einwohnerwehren zum Schutz größerer industrieller Werke oder landwirtschaftlicher Güter sollen vor allem die Arbeiter und Angestellten der Werke oder Güter beteiligt werden.

4. Die Mitglieder der Einwohnerwehr müssen möglichst über 24 Jahre alt und vertrauenswürdig sein. Auf die Beteiligung erprobter Feldzugsteilnehmer ist wegen ihrer Vertrautheit mit den neuen Nahkampfmitteln besonderes Gewicht zu legen. Bei der Auswahl und bei der Bewertung der Vertrauenswürdigkeit sollen die örtlichen Berufsorganisationen, Gewerkschaften und Gewerkschaftskartelle zur gutachtlichen Aeußerung herangezogen werden. Durch die ihnen beiwohnende Personenkenntnis werden sie hierbei wertvolle Hilfe leisten können.

5. **Die Mitglieder der Einwohnerwehren müssen sich bei ihrem Eintritt durch Handschlag verpflichten, der republikanischen Staatsform und der vom Volke gewählten Regierung ihre treuen Dienste zu widmen und die vom Volke gegebenen Gesetze und die öffentliche Ordnung nötigenfalls mit Waffengewalt zu verteidigen.** Ueber diese Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von den Mitgliedern zu vollziehen. Wer diese Erklärung nicht abgeben will, darf nicht aufgenommen werden.

6. Die Mitglieder der Einwohnerwehr wählen ihre Führer selbst; ihnen sind sie im Dienst zum Gehorsam verpflichtet.

7. Die Einwohnerwehren halten Appelle ab. Die Mitglieder sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Auf die Berufsarbeit der Teilnehmer ist Rücksicht zu nehmen.

8. Der Dienst in der Einwohnerwehr ist ehrenamtlich, jedoch soll auf Antrag der durch die Teilnahme am Dienst und an den Appellen nachweislich entgangene Arbeitsverdienst erstattet werden.

9. Für die entstehenden Unkosten hat die Gemeinde einzutreten, in deren Interesse die Wehr errichtet wird.

Die Versicherung der Mitglieder gegen Dienstbeschädigung bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

10. Die Einwohnerwehren sind dem Oberpräsidenten unterstellt. Der Oberpräsident hat zu prüfen, ob eine Einwohnerwehr den Richtlinien dieses Erlasses entspricht und ob ihr Waffen auszuhändigen sind. Er hat dauernd durch Personen, die das öffentliche Vertrauen genießen, die Einwohnerwehren überwachen zu lassen.

11. Die für die Einwohnerwehren notwendigen Waffen werden durch Vermittelung des Kriegsministeriums auf Anfordern des Oberpräsidenten zur Verfügung gestellt. Gegen Mißbrauch der Waffen und gegen die Gefahr, daß sie bei Unruhen in falsche Hände kommen könnten, sind Sicherheiten zu schaffen. Wo die Verhältnisse es zulassen, sind den Mitgliedern der Einwohnerwehr nur die Gewehrschlösser in Verwahrung zu geben, die Gewehre selbst und die Munition aber an einem unter Aufsicht des Führers der Wehr stehenden sicheren Orte aufzubewahren, an dem sie bei Alarm in Empfang genommen werden können.

Berlin, den 15. April 1919.

Die Preußische Regierung.

Im Anschluß an den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. April ds. Js. — II d 2167 —, betreffend die Errichtung von Einwohnerwehren.

In den in dem vorstehend bezeichneten Erlaß angegebenen grundsätzlichen Gesichtspunkten halte ich im Interesse der Einheitlichkeit der Durchführung einige nähere Ausführungsbestimmungen für zweckdienlich. Im Einvernehmen mit dem Zentralrat bestimme ich daher:

1. Einwohnerwehren sind nicht durchweg in sämtlichen Ortschaften zu gründen. Es kommen in der Hauptsache nur solche Ortschaften in Frage, deren Lage zu den Verkehrswegen oder zu Industrieanlagen die Gefahren des bewaffneten Aufruhrs, der Plünderung und der Bandendiebstähle erhöht. Besonders wären dies Ortschaften in der Nähe von Bahnstrecken und in der Umgebung größerer Städte und Industrieorte sowie der Hafenplätze.
2. Auf die Zusammensetzung der Wehren aus allen Schichten der Bevölkerung ist besonders Augenmerk zu richten. Die Gründung selbst hat durch die örtlichen Kreis- und Gemeindebehörden unter Mitwirkung des etwa vorhandenen Arbeiterrats und der etwa vorhandenen Bauern- und Landarbeiterräte zu erfolgen. (Hierbei möchte ich zur Vermeidung häufig vorgekommener Verwechselungen nochmals hervorheben, daß der Arbeiterrat als politisches Organ anzusehen ist, während die Tätigkeit der Bauern- und Landarbeiterräte lediglich auf wirtschaftlichem Gebiete liegt.
3. Die Alarmierung der Wehr darf nur bei unmittelbar drohender Gefahr erfolgen und nur auf Anordnung des Landrats unter Mitwirkung des Kreisarbeiterrats. In Fällen des unmittelbaren Angriffs auf eine Ortschaft oder Teile derselben kann von der Einholung des Alarmierungsbefehls abgesehen werden; nach Beseitigung der Gefahr ist dem Landrat von dem Führer der Wehr ohne besondere Aufforderung über die Vorkommnisse sofort Bericht zu erstatten. Eine Verwendung der Wehr zu anderen Zwecken als zur Abwendung von Gefahr für Leben und Eigentum der Einwohner ist streng untersagt.
4. Die vorgesehenen Appells dürfen von keiner Seite zu politischen Veranstaltungen benutzt werden.
5. Besonderes Gewicht ist darauf zu legen, daß den Mitgliedern der Wehr, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit kein Nachteil entsteht. Es ist daher mit den in Frage kommenden Arbeitgebern ein Uebereinkommen zu treffen, daß die Arbeiter durch die Teilnahme an Appells und Abwehrmaßregeln nicht ihre Arbeitsstelle verlieren. Falls die Arbeitgeber für die vorgenannten Zeiten den Arbeitsverdienst nicht weiterzahlen wollen oder können, haben die Gemeinden schon bei Gründung der Wehr generell die Verpflichtung zu übernehmen, Ausfälle der Arbeiter an Arbeitsverdienst, auf Gemeindekosten zu übernehmen. Auf jeden Fall muß dem Arbeiter sein voller Verdienst gewahrt bleiben.
6. Da die Gründung und Ueberwachung der Wehren mir übertragen ist, lege ich besonderen Wert darauf nochmals festzustellen, daß die örtliche Ueberwachung durch den Landrat, Arbeiterrat und Bauern- und Landarbeiterrat **gemeinschaftlich** zu erfolgen hat.
7. Die Waffen sind für jeden Ort besonders anzufordern, die Abholung aber muß kreisweise erfolgen, da sonst die Gefahr besteht, daß einzelne Sendungen nicht ihr Ziel erreichen. Die Verteilung an die einzelnen Wehren erfolgt durch den Landrat. Die Aufbewahrung der Waffen könnte durch den Amts- resp. Gemeindevorsteher erfolgen, während die Munition bei dem Führer der Wehr niedergelegt wird, der sie vor dem Gebrauch ausgibt.
8. Die Ausgabe der Waffen erfolgt nur auf Grund eines vom Landrat und Arb. und B. u. L. Arb. Rat unterschriebenen Ausweises. Waffen dürfen nur solche Personen erhalten, die die Verpflichtungserklärung auf die Republik usw. (Ziffer 5 der Bestimmungen) vollzogen haben. Jedem Mitglied ist bei Aushändigung dieses Ausweises mitzuteilen, an welchem Ort im Falle des Alarms die Ausgabe der Waffen stattfindet und welcher Platz als Alarmplatz dient.

Sollten an einzelne Wehren bereits Waffen und Munition geliefert und ausgehändigt sein, so ersuche ich ergebenst, diese sofort wieder einzuziehen und in polizeiliche Verwahrung zu geben. Ausnahmsweise kann der besonders zuverlässigen Personen, die Ziffer 5 der Bestimmungen erfüllt haben, von der Rückgabe schon jetzt abgesehen werden. Schon jetzt können ferner bei unmittelbar bevorstehender Gefahr die Waffen auf dortige Anordnung in Verbindung mit dem A.-Rat wieder ausgegeben werden.

Stettin, den 24. April 1919.

Der Zentralrat. Haepfner. Der Oberpräsident. Lippmann.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden ersuche ich auf Grund der vorstehenden Bestimmungen unter Mitwirkung des etwa vorhandenen Arbeiterrats und der etwa vorhandenen Bauern- und Landarbeiterräte alsbald festzustellen, ob gemäß der Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Oberpräsidenten die Gründung einer Einwohnerwehr für ihren Bezirk erforderlich ist, und sodann den Antrag